

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/sonderregelungen-fuer-grenzgaenger-aufgrund-von-covid-19-bedingten-homeoffice-tagen.html>

📅 16.04.2020

Steuerrecht

COVID-19: Sonderregelungen für Grenzgänger

Aktuell:

- Am 06.05.2020 wurde eine vergleichbare Konsultationsvereinbarung mit Belgien abgeschlossen. Die Vereinbarung findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis zu 31.05.2020 Anwendung und verlängert sich bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, wenn beide Staaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen folgenden Kalendermonats vereinbaren. [BMF-Schreiben](#)

Aufgrund der andauernden Covid-19 Pandemie und der daraus resultierenden Empfehlung, möglichst zuhause zu bleiben, üben viele Arbeitnehmer derzeit ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office aus, woraus sich für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer Änderungen der Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den betroffenen Ländern ergeben können. Dem soll durch den Abschluss von zeitlich befristeten Konsultationsvereinbarungen mit angrenzenden Staaten entgegengewirkt werden. Derartige Vereinbarungen wurden zwischenzeitlich bereits mit Luxemburg und den Niederlanden abgeschlossen.

In den allermeisten Doppelbesteuerungsabkommen richtet sich die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Arbeitslohn grundsätzlich nach dem Ort der physischen Tätigkeitsausübung. Aufgrund der Covid-19 Pandemie kann sich folglich für Arbeitnehmer, bei denen Wohnsitzstaat und eigentlicher Tätigkeitsstaat regelmäßig auseinanderfallen, durch die vermehrte Tätigkeit im Home-Office eine Verschiebung der Besteuerungsrechte ergeben. Dies kann zum einen den klassischen Grenzgänger betreffen, welcher eigentlich arbeitstäglich an seinen Wohnsitz zurückkehrte, aber auch Arbeitnehmer, welche sich momentan eigentlich auf Entsendung von oder nach Deutschland befänden, aber während der Entsendung ihren Wohnsitz im Heimatland beibehalten haben.

Um dem Rechnung zu tragen, wurden mit den Niederlanden und Luxemburg bereits entsprechende Verständigungsvereinbarungen abgeschlossen, wonach Tätigkeiten, welche aufgrund der Covid-19 Pandemie im Home-Office ausgeübt werden, nunmehr als in dem Staat ausgeübt gelten, in dem die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie ausgeübt worden wäre. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Tätigkeitsortsfiktion jedoch nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Home-Office tätig sind.

Sowohl die mit Luxemburg als auch die mit den Niederlanden abgeschlossene Verständigungsvereinbarung findet vorerst bis zum 30.04.2020 Anwendung. Sie verlängern sich jedoch nach dem 30. April automatisch um einen weiteren Kalendermonat, sofern die Vereinbarung nicht von einem Vertragsstaat mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt wurde.

Für Länder, mit denen keine ausdrückliche Konsultationsvereinbarung getroffen wurde, findet keine Tätigkeitsortsfiktion oder anderweitige Entlastung Anwendung. Insoweit gelten unabhängig von der Covid-19 Pandemie hinsichtlich der Zuweisung von Besteuerungsrechten weiterhin die allgemeinen Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens.

Fundstellen

BMF, Schreiben vom 08.04.2020, [IV B 3 - S 1301](#) -NDL/20/10004:001.

BMF, Schreiben vom 06.04.2020, [IV B 3 - S 1301](#) -LUX/19/10007:002.

Alle Beiträge in den Deloitte Tax-News zum [Thema COVID19](#)

Ihre Ansprechpartner

Christian Röpke

Director

croepke@deloitte.de

Tel.: (040) 32080-4901

Jana Röpke

Senior Manager

jroepke@deloitte.de

Tel.: (040) 32080-4504

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.